

## Promotionsordnung der Universität Freiburg für die Fakultät für Biologie

Aufgrund von § 54 Absatz 2 Satz 3 des Universitätsgesetzes hat der Senat der Universität Freiburg am 12. Mai 2004 die nachstehende Promotionsordnung der Universität Freiburg für die Fakultät für Biologie beschlossen. Der Rektor der Universität Freiburg hat seine Zustimmung gemäß § 51 Absatz 1 Satz 2 des Universitätsgesetzes am 27. Mai 2004 erteilt.

### Inhalt

- § 1 Die Promotion
- § 2 Promotionsausschuss
- § 3 Prüfer/Prüferinnen und Betreuer/Betreuerinnen
- § 4 Zulassungsvoraussetzungen
- § 5 Annahme als Doktorand, Doktorandin
- § 6 Ablehnung als Doktorand, Doktorandin
- § 7 Dissertation
- § 8 Das Promotionsverfahren
- § 9 Das Promotionsgesuch
- § 10 Beurteilung der Dissertation
- § 11 Prüfungsausschuss
- § 12 Mündliche Prüfung und Gesamtergebnis
- § 13 Ergebnis der Promotion
- § 14 Veröffentlichung der Dissertation
- § 15 Vollzug der Promotion
- § 16 Ungültigkeit und Entzug
- § 17 Ehrenpromotion
- § 18 Besondere Bestimmungen für die Promotion in gemeinsamer Betreuung mit einer ausländischen Fakultät
- § 19 Inkrafttreten und Übergangsbestimmung

## **§ 1 Die Promotion**

(1) Die Fakultät für Biologie verleiht im Wege ordentlicher Promotion den akademischen Grad eines Doktors der Naturwissenschaften (Dr. rer. nat.) aufgrund einer wissenschaftlichen Abhandlung (Dissertation) und einer mündlichen Prüfung. Durch die Promotion wird die Befähigung zur selbständigen wissenschaftlichen Arbeit nachgewiesen.

(2) Die Fakultät für Biologie kann ferner den Grad eines Doktors der Naturwissenschaften honoris causa (Dr. rer. nat. h. c.) verleihen.

## **§ 2 Promotionsausschuss**

(1) Entscheidungen im Promotionsverfahren werden vom Promotionsausschuss getroffen, wenn für sie nicht der Dekan/die Dekanin oder der Vorsitzende/die Vorsitzende des Promotionsausschusses oder der Prüfungsausschuss zuständig ist.

(2) Die Fakultät bildet einen Promotionsausschuss, der aus den Professoren/Professorinnen, den Hochschul- und den Privatdozenten/Privatdozentinnen des (nicht erweiterten) Fakultätsrats besteht. Der Fakultätsrat wählt auf die Dauer von zwei Jahren einen Professor/eine Professorin zum Vorsitzenden/zur Vorsitzenden des Promotionsausschusses und bestimmt dessen/deren Stellvertreter/Stellvertreterin.

(1) Der Promotionsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Er tagt nicht öffentlich. Er entscheidet mit der Mehrheit seiner Mitglieder.

## **§ 3 Prüfer/Prüferinnen und Betreuer/Betreuerinnen**

(1) Prüfer/Prüferinnen im Promotionsverfahren und Betreuer/Betreuerinnen von Doktoranden/Doktorandinnen sind die Professoren/Professorinnen, die Honorarprofessoren/ Honorarprofessorinnen, die entpflichteten Professoren/Professorinnen sowie die Hochschul- und Privatdozenten/-dozentinnen der Fakultät. Der Promotionsausschuss kann Professoren/Professorinnen, Honorarprofessoren/-professorinnen und Hochschul- und Privatdozenten/-dozentinnen sowie im Ruhestand befindliche Professoren/Professorinnen anderer Fakultäten mit deren Einverständnis zu Prüfern/Prüferinnen und Betreuern/Betreuerinnen bestellen.

(2) Professoren/Professorinnen, Hochschul- und Privatdozenten/-dozentinnen können auch nach ihrem Ausscheiden als Prüfer/Prüferinnen von Doktoranden/Doktorandinnen bestellt werden, die sie betreut haben.

(3) In besonderen Fällen kann mit Zustimmung des Promotionsausschusses die Dissertation auch von einem promovierten Hochschulassistenten/einer promovierten Hochschulassistentin oder einem Akademischen Rat/einer Akademischen Rätin der Fakultät für Biologie oder von einem Professor/einer Professorin oder einem Hochschul- oder Privatdozenten/einer -dozentin angeleitet werden, die der Fakultät für Biologie nicht angehören und die nicht nach Absatz 1 als Prüfer/Prüferin und Betreuer/Betreuerin bestellt wurden (weiterer Betreuer/weitere Betreuerin). In diesen Fällen wird im Einvernehmen mit dem Dekan/der Dekanin und dem Vorsitzenden/der Vorsitzenden des Promotionsausschusses ein Professor/eine Professorin, ein(e) Hochschul- oder Privatdozent/-dozentin der Fakultät als Betreuer/Betreuerin der Dissertation bestimmt. Der Betreuer/die Betreuerin erstellt das Gutachten über die Dissertation. Er/Sie kann hierzu eine Stellungnahme des weiteren Betreuers/der weiteren Betreuerin einholen; diese Stellungnahme geht in die Promotionsakten ein.

(4) Falls der Betreuer/die Betreuerin aus dem Kreis der Professoren/Professorinnen, der Hochschul- oder Privatdozenten/-dozentinnen ausscheidet oder sich nicht in der Lage sieht, die Arbeit weiter zu betreuen, und falls sich kein neuer Betreuer/keine neue Betreuerin findet, muss der Promotionsausschuss prüfen, ob, wie und wo ein erfolgreicher Abschluss der Arbeit ermöglicht werden kann.

(5) Der Betreuer/Die Betreuerin einer Dissertation bestimmt im Einvernehmen mit dem Promovenden/der Promovendin das Thema der Arbeit. Er/Sie ist im Rahmen seiner/ ihrer Möglichkeiten verantwortlich dafür, dass dem Promovenden/der Promovendin die Voraussetzungen für eine wissenschaftliche Arbeit geschaffen werden. Der Betreuer/Die Betreuerin überprüft den Fortschritt der Arbeit nach wissenschaftlichen Kriterien.

#### § 4 Zulassungsvoraussetzungen

(1) Die Zulassung zur Promotion setzt das Bestehen der Diplomprüfung, des Staatsexamens oder der Magisterprüfung (M. Scientiarum) in einem naturwissenschaftlichen Fach an einer deutschen wissenschaftlichen Hochschule voraus. Ein entsprechender Studienabschluss an einer ausländischen wissenschaftlichen Hochschule kann ebenfalls anerkannt werden, doch entscheidet in solchen Fällen der Promotionsausschuss unter Berücksichtigung der jeweils geltenden Richtlinien über die Gleichwertigkeit des Studienganges. In Ausnahmefällen kann auch ein abgeschlossenes Studium in einem nicht naturwissenschaftlichen Fach als Voraussetzung anerkannt werden. Über solche Fälle entscheidet ebenfalls der Promotionsausschuss.

(2) Zur Promotion können auch Fachhochschulabsolventen/Fachhochschulabsolventinnen zugelassen werden, wenn

- a) ihre Gesamtnoten in der Abschlussprüfung mindestens „gut (=2.0)“ sind,
- b) zwei Fachhochschulprofessoren/Fachhochschulprofessorinnen die besondere Befähigung des Absolventen/der Absolventin zur wissenschaftlichen Arbeit fachgutachtlich bestätigen und
- c) ein Mitglied der Fakultät seine/ihre Bereitschaft zur Betreuung des Kandidaten/der Kandidatin erklärt hat.

Sind diese Vorgaben erfüllt, leitet der Promotionsausschuss unter Berücksichtigung der Gegenstände des abgeschlossenen Fachhochschulstudiums und des in Aussicht genommenen Dissertationsthemas ein Eignungsfeststellungsverfahren ein. Die Eignungsfeststellung dient dem Nachweis der für die Promotion in dem vorgesehenen Dissertationsgebiet erforderlichen Befähigung und umfasst auch Leistungs- und Prüfungsnachweise, die der Kandidat/die Kandidatin zur Zulassung der Promotion zu erbringen hat. Das Eignungsfeststellungsverfahren ist auf höchstens vier Semester zu bemessen. Diese Bestimmungen gelten für Absolventen/Absolventinnen der Berufsakademien entsprechend.

#### § 5 Annahme als Doktorand/Doktorandin

(1) Wer die Zulassungsvoraussetzungen nach § 4 erfüllt, kann beim Dekan/bei der Dekanin der Fakultät für Biologie die Annahme als Doktorand/Doktorandin schriftlich beantragen. Dies soll vor Ablauf der ersten drei Monate nach Beginn der Arbeiten zur Dissertation geschehen. Über die Annahme entscheidet der Promotionsausschuss.

(2) Dem Antrag sind beizufügen:

- Die Nennung eines in Aussicht genommenen Themas und im Regelfall die Bereitschaftserklärung eines Professors/einer Professorin, eines Hochschul- oder Privatdozenten/einer -dozentin, den Doktoranden/die Doktorandin während der Anfertigung der Dissertation zu betreuen,
- die Hochschulzugangsberechtigung,
- die Darstellung des Lebenslaufes und des Studienganges des Bewerbers/der Bewerberin mit genauer Angabe bestandener akademischer und staatlicher Examina und solcher, denen sich der Bewerber/die Bewerberin ohne Erfolg unterzogen hat, insbesondere vorheriger erfolgloser Promotionsgesuche,
- ein Führungszeugnis neueren Datums nach dem Bundeszentralregistergesetz,
- das Zeugnis eines Studienabschlusses einer inländischen oder einer ausländischen Hochschule oder einer inländischen Fachhochschule.

(3) Sind die Zulassungsvoraussetzungen des § 4 erfüllt und die erforderlichen Unterlagen vollständig, so wird der Bewerber/die Bewerberin als Doktorand/Doktorandin angenommen. Die Annahme als Doktorand/Doktorandin gilt zunächst für vier Jahre. Diese Frist kann im Einverständnis mit dem Leiter/der Leiterin der Arbeit und dem Promotionsvorsitzenden/der Promotionsvorsitzenden verlängert werden. Hierüber erhält er/sie eine Bescheinigung, die ihn/sie nach Maßgabe des Universitätsgesetzes zur Immatrikulation und zur Nutzung der Universitätseinrichtungen berechtigt. Im Falle der Annahme als Doktorand/Doktorandin hat der betreuende Hochschullehrer/die Hochschullehrerin dafür zu sorgen, dass der Kandidat/die Kandidatin die Dissertation selbständig und ohne Zeitverlust abwickelt.

## **§ 6 Ablehnung als Doktorand/Doktorandin**

(1) Der Promotionsausschuss kann den Antrag auf Annahme als Doktorand/Doktorandin ablehnen, wenn das für die Dissertation gewählte Thema ungeeignet ist oder aus einem Fachgebiet stammt, das an der Fakultät für Biologie nicht ordnungsgemäß vertreten ist, und ferner, wenn die technischen Voraussetzungen für die Durchführung der Arbeit nicht gegeben sind.

(2) Das Annahmegesuch kann ferner aus Gründen zurückgewiesen werden, die nach den gesetzlichen Bestimmungen die Einziehung des Doktorgrades rechtfertigen.

(3) Die Annahme als Doktorand/Doktorandin kann widerrufen werden, wenn dies von dem betreuenden Professor/der Professorin, dem Hochschul- oder Privatdozenten/der -dozentin beim Promotionsausschuss beantragt wird (siehe auch § 3 Absatz 4).

## **§ 7 Dissertation**

(1) Die Dissertation soll ein wissenschaftliches Thema aus den fachlichen Arbeitsbereichen der Fakultät für Biologie behandeln. Die Dissertation muss die Befähigung des Doktoranden/der Doktorandin zu selbständiger wissenschaftlicher Arbeit und zu klarer Darstellung der Ergebnisse nachweisen. Sie muss eine eigene, selbständige Leistung des Doktoranden/der Doktorandin sein und einen Beitrag zum Fortschritt der Wissenschaft liefern.

(2) Beruht die Dissertation auf einer gemeinschaftlichen Forschungsarbeit, so muss der individuelle Anteil des Doktoranden/der Doktorandin abgrenzbar und vom Doktoranden/von der Doktorandin in eigener Verantwortung selbständig erbracht und einer Einzelarbeit gleichwertig sein.

(3) Die Dissertation kann in deutscher oder in englischer Sprache abgefasst werden.

(4) Die Dissertation kann als geschlossene wissenschaftliche Arbeit verfasst werden. Sie kann aber auch aus einer Übersicht und dazugebundenen Veröffentlichungen, Manuskripten und ergänzenden Kapiteln bestehen. Die Übersicht soll eine Einführung in die Fragestellung, eine Zusammenfassung der Ergebnisse und deren Diskussion enthalten.

(5) Die Dissertation muss ein Titelblatt enthalten. Auf diesem muss angegeben sein, dass die Arbeit zum Zwecke der Erlangung der Doktorwürde eingereicht worden ist. Auf der Rückseite des Titelblattes werden vom Vorsitzenden/von der Vorsitzenden des Promotionsausschusses der Dekan/die Dekanin, der Betreuer/die Betreuerin der Arbeit (gegebenenfalls auch der weitere Betreuer und Betreuerinnen), der Referent/die Referentin und der Korreferent/die Korreferentin eingetragen. Dem Doktoranden/der Doktorandin ist es freigestellt, der Dissertation eine Kurzfassung des Lebenslaufes beizufügen.

## § 8 Das Promotionsverfahren

Die Eröffnung des Promotionsverfahrens ist schriftlich zu beantragen. Das Promotionsverfahren besteht aus

- dem öffentlichen Promotionskolloquium auf der Grundlage eines Referates von ca. 40 Minuten Dauer über die Dissertation. Das öffentliche Promotionskolloquium wird nicht benotet. Das Promotionskolloquium muss vor der mündlichen Prüfung und in der Vorlesungszeit stattfinden; nach Möglichkeit soll es innerhalb von vier Wochen nach Abgabe der Dissertation gehalten werden. Zweck des Promotionskolloquiums ist das Vortragen und die kritische Diskussion der Ergebnisse im Kreise aller fachkompetenter Wissenschaftler/Wissenschaftlerinnen und der Doktoranden/den Doktorandinnen der Fakultät.
- der Prüfung und der Beurteilung der Dissertation durch die Referenten,
- der mündlichen Prüfung,
- der Feststellung des Promotionsergebnisses durch den Prüfungsausschuss.

## § 9 Das Promotionsgesuch

(1) Nach Fertigstellung der Dissertation ist das Promotionsgesuch beim Dekan/bei der Dekanin der Fakultät für Biologie schriftlich einzureichen. Dem Gesuch sind folgende Unterlagen beizufügen:

- die Dissertation in drei Exemplaren,
- ein Führungszeugnis neueren Datums nach dem Bundeszentralregistergesetz,
- eine Erklärung des Doktoranden/der Doktorandin, ob er/sie sie die Dissertation in irgendeiner Form bereits anderweitig als Prüfungsarbeit verwendet oder einer anderen Fakultät als Dissertation vorgelegt hat,
- eine Erklärung folgenden Inhalts: „Ich erkläre hiermit, dass ich die vorliegende Arbeit ohne unzulässige Hilfe Dritter und ohne Benutzung anderer als der angegebenen Hilfsmittel angefertigt habe. Die aus anderen Quellen direkt oder indirekt übernommenen Daten und Konzepte sind unter Angabe der Quelle gekennzeichnet. Insbesondere habe ich hierfür nicht die entgeltliche Hilfe von Vermittlungs- beziehungsweise Beratungsdiensten (Promotionsberater oder anderer Personen) in Anspruch genommen. Niemand hat von mir unmittelbar oder mittelbar geldwerte Leistungen für Arbeiten erhalten, die im Zusammenhang mit dem Inhalt der vorgelegten Dissertation stehen. Die Arbeit wurde bisher weder im In- noch im Ausland in gleicher oder ähnlicher Form einer anderen Prüfungsbehörde vorgelegt.“
- eine Zusammenstellung aller bisherigen wissenschaftlichen Veröffentlichungen oder mitveröffentlichten wissenschaftlichen Druckschriften,
- im Falle des § 4 Absatz 2 den Nachweis über das bestandene Eignungsfeststellungsverfahren,
- eine Erklärung folgenden Inhalts: „Die Bestimmungen der Promotionsordnung der Fakultät für Biologie der Universität Freiburg sind mir bekannt; insbesondere weiß ich, dass ich vor Vollzug der Promotion zur Führung des Dokortitels nicht berechtigt bin.“

(2) Der Dekan/Die Dekanin entscheidet über die Zulassung des Promotionsgesuchs innerhalb von 14 Tagen nach Eingang desselben. Die Entscheidung ist dem Doktoranden/der Doktorandin schriftlich zuzustellen. Für die Ablehnung des Promotionsgesuches gelten § 6 Absätze 1 und 2 entsprechend. Die Ablehnung ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(3) Eine Zurücknahme des Gesuchs ist solange zulässig, als nicht durch eine ablehnende Entscheidung über die Dissertation das Promotionsverfahren beendet ist oder die mündliche Prüfung begonnen hat.

## § 10 Beurteilung der Dissertation

(1) Der Vorsitzende/Die Vorsitzende des Promotionsausschusses bestimmen innerhalb von 14 Tagen nach Zulassung des Promotionsgesuches aus dem Kreis der Professoren/Professorinnen, der Hochschul- oder Privatdozenten/-dozentinnen der Fakultät zwei Referenten/Referentinnen zur Begutachtung der Dissertation. Ist die eingereichte Arbeit betreut worden, so ist der Betreuer/die Betreuerin der Arbeit als erster Gutachter/erste Gutachterin zu bestellen. In begründeten Fällen können weitere Korreferenten/Korreferentinnen bestellt werden; dies gilt insbesondere dann, wenn in der Dissertation ein fächerübergreifendes Thema behandelt wird.

(2) Die Referenten/Referentinnen liefern innerhalb von vier Wochen ein schriftliches Gutachten über die Arbeit und schlagen dem Vorsitzenden/der Vorsitzenden hierin die Annahme, Rückgabe zur Überarbeitung oder Ablehnung der Dissertation vor.

(3) Jeder/Jede die Annahme befürwortende Referent/Referentin erteilt der Dissertation eine der Noten: summa cum laude, magna cum laude, cum laude oder rite. Für die Verrechnung werden den Noten in der gegebenen Reihenfolge die Zahlen 1 bis 4 zugeordnet. Zwischen 1 und 4 können Zwischennoten gegeben werden, durch Erniedrigung oder Erhöhung der Notenziffer um 0,3. Das Prädikat summa cum laude erfordert die Note 1,0. Mit der Beurteilung non probatus (5) wird die Dissertation abgelehnt.

(4) Liegen die Gutachten der Referenten/Referentinnen vor, so gibt der Dekan/die Dekanin allen Professoren/Professorinnen, Hochschul- und Privatdozenten/-dozentinnen der Fakultät Gelegenheit, binnen angemessener Frist in die Arbeit und in die Gutachten Einsicht zu nehmen und dazu Stellung zu beziehen. Die Frist beträgt zwei Wochen; davon muss mindestens eine Woche in die Vorlesungszeit fallen:

(5) Die Dissertation ist angenommen, wenn die Referenten/Referentinnen die Annahme befürworten und kein Einspruch fristgerecht nach Absatz 4 erfolgt. Lehnt nur einer der Referenten/Referentinnen die Dissertation ab oder differieren die Bewertungen der Referenten/Referentinnen um mehr als eine Notenstufe, so bestellt der Vorsitzende/die Vorsitzende des Promotionsausschusses einen weiteren Referenten/eine weitere Referentin. Bei Einspruch entscheidet der Promotionsausschuss, ob und welche weiteren Referenten/Referentinnen bestellt werden sollen.

(6) Die Note der Dissertation ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Noten der Referate, einschließlich einer eventuellen Beurteilung non probatus. Für Zeugnis (§ 13 Absatz 2) und Urkunde (§ 15 Absatz 2) wird die Note der Dissertation gerundet wie in § 13 Absatz 1 beschrieben. Summa cum laude kann nur gegeben werden, wenn alle Referenten/Referentinnen die Arbeit mit summa cum laude (1,0) bewertet haben.

(7) Im Falle der Nichtannahme beschließt der Promotionsausschuss über Rückgabe oder Ablehnung der Arbeit. Die Entscheidung ist dem Bewerber/der Bewerberin schriftlich mitzuteilen.

(8) Wird die Dissertation zur Überarbeitung zurückgegeben, so ist sie innerhalb eines Jahres neu einzureichen. Unterlässt dies der Promovend/die Promovendin, ist die Dissertation abgelehnt. Eine zweite Rückgabe zur Überarbeitung ist nicht möglich.

(9) Bei Ablehnung der Dissertation kann der Promovend/die Promovendin frühestens nach Ablauf eines Jahres ein weiteres Promotionsgesuch an dieser Fakultät einreichen. Hierzu kann nicht die gleiche oder wesentlich gleiche Dissertation eingereicht werden.

## § 11 Prüfungsausschuss

(1) Der Vorsitzende/Die Vorsitzende des Promotionsausschusses bestellt für die mündliche Prüfung (Dissertationsgespräch) und die Feststellung des Gesamtergebnisses einen Prüfungsausschuss. Er besteht aus dem Vorsitzenden/der Vorsitzenden des Promotionsausschusses als Vorsitzendem/Vorsitzender sowie drei weiteren Mitgliedern. In der Regel gehören beide Referenten/Referentinnen dem Prüfungsausschuss an. Der Betreuer/Die Betreuerin der Dissertation ist an dem Dissertationsgespräch zu beteiligen.

(2) Der Dekan/die Dekanin kann einen weiteren Professor/eine weitere Professorin, Hochschul- oder Privatdozenten/-dozentin hinzuziehen. Der weitere Betreuer/die Betreuerin der Arbeit im Sinne von § 3 Absatz 3 kann als Zuhörer/Zuhörerin an der mündlichen Prüfung teilnehmen.

(3) Der Prüfungsausschuss entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden/der Vorsitzenden den Ausschlag.

## **§ 12 Mündliche Prüfung und Gesamtergebnis**

(1) Die mündliche Prüfung besteht aus einem Dissertationsgespräch (Kollegialprüfung). Sie soll spätestens vier Wochen nach Annahme der Dissertation stattfinden. Den Termin setzt der Vorsitzende/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses in Absprache mit den Beteiligten fest.

(2) Das Dissertationsgespräch soll die Fähigkeit des Promovenden/der Promovendin zu kritischer Diskussion wissenschaftlicher Probleme und zur Auseinandersetzung mit den Grundlagen seines Fachgebietes prüfen. Es besteht aus einem einstündigen Gespräch des Promovenden/der Promovendin mit den Mitgliedern des Prüfungsausschusses. Das Dissertationsgespräch geht von dem Problembereich der Dissertation aus und erstreckt sich auf die Grundlagen des speziellen Fachgebietes sowie angrenzender Gebiete.

(3) Promovenden/Promovendinnen, die sich innerhalb Jahresfrist der gleichen Prüfung unterziehen wollen, können als Zuhörer/Zuhörerinnen zur mündlichen Prüfung zugelassen werden. Für die Öffentlichkeit der mündlichen Prüfung gilt § 50 Absatz 7 UG entsprechend.

(4) Über die mündliche Prüfung wird ein Protokoll geführt.

## **§ 13 Ergebnis der Promotion**

(1) Jeder Prüfer/Jede Prüferin bewertet die von ihm/ihr abgenommene Prüfung mit einer Note gemäß § 10 Absatz 3. Die Note der mündlichen Prüfung ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. Ist die mündliche Prüfung nicht bestanden, so kann sie innerhalb von sechs Monaten auf schriftlichen Antrag des Doktoranden/der Doktorandin einmal wiederholt werden; eine weitere Wiederholung ist ausgeschlossen. Ist die mündliche Prüfung bestanden, so stellt der Prüfungsausschuss die Gesamtnote der Promotion gemäß einer der in § 10 Absatz 3 bezeichneten Noten fest. Die Gesamtnote ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der nicht gerundeten Note der Dissertation und der nicht gerundeten Note der mündlichen Prüfung. Ein sich ergebender Durchschnitt bis 0,50 wird der besseren, über 0,50 der schlechteren Note zugerechnet. Das Gesamtergebnis summa cum laude wird nur vergeben, wenn sowohl die Dissertation als auch die mündliche Prüfung mit summa cum laude (1,0) bewertet wurden. Nach Festsetzung der Gesamtnote wird das Gesamtergebnis dem Bewerber/der Bewerberin verkündet. Über den Beschluss des Gesamtergebnisses und die Verkündung des Ergebnisses an den Bewerber/die Bewerberin ist eine Niederschrift zu fertigen.

(2) Der Dekan/Die Dekanin ist ermächtigt, dem Bewerber/der Bewerberin auf sein/ihr Verlangen ein vorläufiges Zeugnis darüber auszustellen, dass und mit welcher Note er/sie die Prüfung bestanden hat. Das Zeugnis muss die Erklärung enthalten, dass der Bewerber/die Bewerberin noch nicht berechtigt sei, den Doktorgrad zu führen.

## **§ 14 Veröffentlichung der Dissertation**

(1) Die Dissertation muss vom Doktoranden/von der Doktorandin veröffentlicht werden. Die zur Veröffentlichung vorgesehene Fassung bedarf der Genehmigung des Betreuers/der Betreuerin der Arbeit.

(2) Der Doktorand/Die Doktorandin genügt der Veröffentlichungspflicht durch Abgabe einer elektronischen Version und zusätzlich vier gedruckter Exemplare der Dissertation. Das Ablieferungsverfahren legt die Universitätsbibliothek Freiburg fest. Der Doktorand/Die Doktorandin überträgt der Universität das Recht, im Rahmen der gesetzlichen Aufgaben der Universitätsbibliothek die Dissertation in Datennetzen zur Verfügung zu stellen. Der Doktorand/Die Doktorandin hat zu versichern, dass die elektronische Version mit der gedruckten Version inhaltlich übereinstimmt.

(3)Der Doktorand/Die Doktorandin genügt der Veröffentlichungspflicht, wenn er/sie sechs gedruckte Exemplare der Dissertation sowie eine Erklärung des Betreuers/der Betreuerin der Arbeit abgibt, dass die Dissertation oder ein repräsentativer Teil derselben in einer wissenschaftlichen Zeitschrift veröffentlicht oder zum Druck angenommen ist. Letzteres muss durch Vorlage einer entsprechenden Mitteilung der wissenschaftlichen Zeitschrift belegt werden. Ein Sonderdruck der Veröffentlichung soll unentgeltlich, gegebenenfalls nachträglich eingereicht werden.

(4)Die Veröffentlichungspflicht muss innerhalb von 1 1/2 Jahren nach der mündlichen Prüfung erfüllt werden. Wird diese Frist versäumt, so erlöschen alle Rechte aus dem Promotionsverfahren. Der Dekan/Die Dekanin kann in begründeten Fällen auf Antrag die Frist verlängern.

## **§ 15 Vollzug der Promotion**

(1)Nach Erfüllung der Veröffentlichungspflicht wird die Promotion durch Aushändigung der Promotionsurkunde vollzogen. Durch den Vollzug der Promotion erlangt der Bewerber/die Bewerberin das Recht zur Führung des Doktorgrades Dr. rer. nat.

(2)Die Urkunde wird vom Rektor/der Rektorin und vom Dekan/von der Dekanin unterschrieben und mit dem Siegel der Universität versehen. Sie enthält den Titel der Dissertation und in lateinischer Bezeichnung die Note der Dissertation und die Gesamtnote der Promotion. Die Urkunde wird auf den Tag der mündlichen Prüfung ausgestellt.

(3)Mit der Aushändigung der Promotionsurkunde ist der Doktorand/Doktorandin berechtigt, den Doktorgrad zu führen.

## **§ 16 Ungültigkeit und Entzug**

(1)ergibt sich vor der Aushändigung der Doktorurkunde, dass sich der Doktorand/die Doktorandin bei den Promotionsleistungen einer Täuschung schuldig gemacht hat oder dass wesentliche Voraussetzungen für die Promotion irrtümlich als gegeben angenommen worden sind, so wird die Promotion für ungültig erklärt. Die Entscheidung hierüber trifft der Promotionsausschuss.

(2)Der Doktorgrad kann unter den gesetzlichen Voraussetzungen entzogen werden. Die Entscheidung hierüber trifft der Promotionsausschuss.

## **§ 17 Ehrenpromotion**

(1)Die Fakultät verleiht den Grad und die Würde eines Doktors der Naturwissenschaft honoris causa zur besonderen Würdigung hervorragender wissenschaftlicher Verdienste um die an der Fakultät vertretenen Lehrgebiete.

(2)Jedes Mitglied der Fakultät kann Vorschläge für eine Ehrenpromotion einreichen. Dem Antrag ist eine ausführliche Begründung beizufügen. Über die Verleihung entscheidet der erweiterte Fakultätsrat. Stimmberechtigt sind nur die Professoren/Professorinnen und promovierten Mitglieder. Die Verleihung der Ehrenpromotion bedarf der Zustimmung von vier Fünfteln aller stimmberechtigten Mitglieder des erweiterten Fakultätsrates.

(3)Die Ehrenpromotion erfolgt durch die Überreichung der hierfür ausgefertigten Urkunde, in der die wissenschaftlichen Verdienste des Promovierten/der Promovierten hervorgehoben werden. Die Urkunde wird vom Rektor/der Rektorin und dem Dekan/von der Dekanin unterzeichnet.

## **§ 18 Besondere Bestimmungen für die Promotion in gemeinsamer Betreuung mit einer ausländischen Fakultät**

- (1) Ein Promotionsverfahren kann in gemeinsamer Betreuung mit einer ausländischen Fakultät durchgeführt werden, wenn mit dieser eine Vereinbarung getroffen worden ist, der der Promotionsausschuss zugestimmt hat. Die Vereinbarung muss Regelungen über Einzelheiten des gemeinsamen Promotionsverfahrens enthalten. Für die Promotion in gemeinsamer Betreuung gelten die allgemeinen Bestimmungen dieser Promotionsordnung, soweit im folgenden keine besonderen Regelungen getroffen sind.
- (2) Der Bewerber/Die Bewerberin wird von je einem/einer akademischen Lehrer/Lehrerin der beiden beteiligten Fakultäten betreut. Der Betreuer/Die Betreuerin der ausländischen Fakultät wird im Freiburger Promotionsverfahren als Referent/Referentin bestellt. Es ist sicherzustellen, dass der/die Freiburger Betreuer/Betreuerin der Dissertation am Promotionsverfahren der ausländischen Fakultät teilnimmt.
- (3) Der Bewerber/die Bewerberin entscheidet im Einvernehmen mit den Betreuern/den Betreuerinnen der Dissertation, an welcher der beteiligten Universitäten das Promotionsverfahren durchgeführt wird.
- (4) Die Dissertation soll in Absprache mit den Betreuern/den Betreuerinnen in Deutsch, Französisch oder Englisch vorgelegt werden. Die Rückseite des Titelblatts muss einen Hinweis auf die betreuenden Fakultäten enthalten. Des Weiteren gelten § 7 Absatz 1-5.
- (5) Findet die mündliche Promotionsleistung als Disputation oder in anderer gleichwertiger Form unter Mitwirkung des Freiburger Betreuers/der Freiburger Betreuerin an der ausländischen Fakultät statt, so wird hierdurch die mündliche Promotionsleistung an der Freiburger Fakultät für Biologie ersetzt. Näheres regelt die mit der ausländischen Fakultät zu schließende Vereinbarung.
- (6) Die Promotionsurkunde ist mit dem Siegel der beiden Fakultäten zu versehen. Sie enthält die Bezeichnung des akademischen Grades eines "Dr. rer. nat." sowie des entsprechenden ausländischen Grades. Die Promotionsurkunde enthält einen Hinweis darauf, dass es sich um eine Promotion in gemeinsamer Betreuung handelt. Bei Ausstellung zweier Promotionsurkunden gelten die Sätze 1 bis 3 entsprechend.
- (7) Mit dem Empfang der Promotionsurkunde erhält der Bewerber/die Bewerberin das Recht in der Bundesrepublik Deutschland den Doktorgrad und in dem Staat, dem die beteiligte ausländische Fakultät angehört, den entsprechenden Doktorgrad zu führen. Es wird die Berechtigung zur Führung nur eines Doktorgrades erworben. Die Promotionsurkunde enthält als Zusatz, dass der verliehene ausländische Doktorgrad kein im Ausland erworbener akademischer Grad im Sinne des Gesetzes über die Führung akademischer Grade ist.
- (8) Für die Vervielfältigung der Dissertation und die Zahl der Pflichtexemplare kann in der Vereinbarung mit der ausländischen Fakultät auf deren Recht verwiesen werden. Es ist sicherzustellen, dass mindestens sieben Pflichtexemplare der Freiburger Fakultät für Biologie zur Verfügung gestellt werden.

## **§ 19 Inkrafttreten und Übergangsbestimmung**

- (1) Die Promotionsordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Freiburg in Kraft. Gleichzeitig tritt die Promotionsordnung vom 17. März 1986 (W. u. K. 1986, S. 253), zuletzt geändert am 27. November 1996 (W., F. u. K. 1997, S. 25) außer Kraft.

(2) Wird ein vollständiges Promotionsgesuch vor Inkrafttreten dieser Promotionsordnung eingereicht oder wurde vor diesem Datum die Dissertation von einem Professor/einer Professorin, einem/einer Hochschul- oder Privatdozenten/-dozentin der Fakultät für Biologie angeregt, so kann das Promotionsverfahren nach der bisherigen Promotionsordnung weitergeführt werden.

Freiburg, den 2. Juni 2004



Prof. Dr. Dr. h.c. Wolfgang Jäger  
Rektor